

Antragsverfahren und Förderbedingungen „Integration durch Sport“

Durch das Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stehen im Jahr 2019 erneut finanzielle Mittel im DOSB-Bundesprogramm „Integration durch Sport“ für den Sport in Baden-Württemberg zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit dem Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) stellt der Württembergische Landessportbund (WLSB) diese finanziellen Mittel denjenigen Mitgliedsorganisationen zur Verfügung, die sich mit ihrer Arbeit dafür engagieren, dass Menschen mit Migrationshintergrund stärker am organisierten Sport partizipieren. Das Programm richtet sich vornehmlich an Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf bislang im Sport unterrepräsentierten Gruppen wie Mädchen und Frauen, Ältere sowie sozial Benachteiligte. Dabei sind sowohl Regelsportangebote, einmalige Maßnahmen als auch nachhaltig angelegte Projekte und Initiativen förderfähig.

Die Förderung innerhalb des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ ist eine Anschubfinanzierung und zeitlich begrenzt.

I. Antrag und Förderzusage

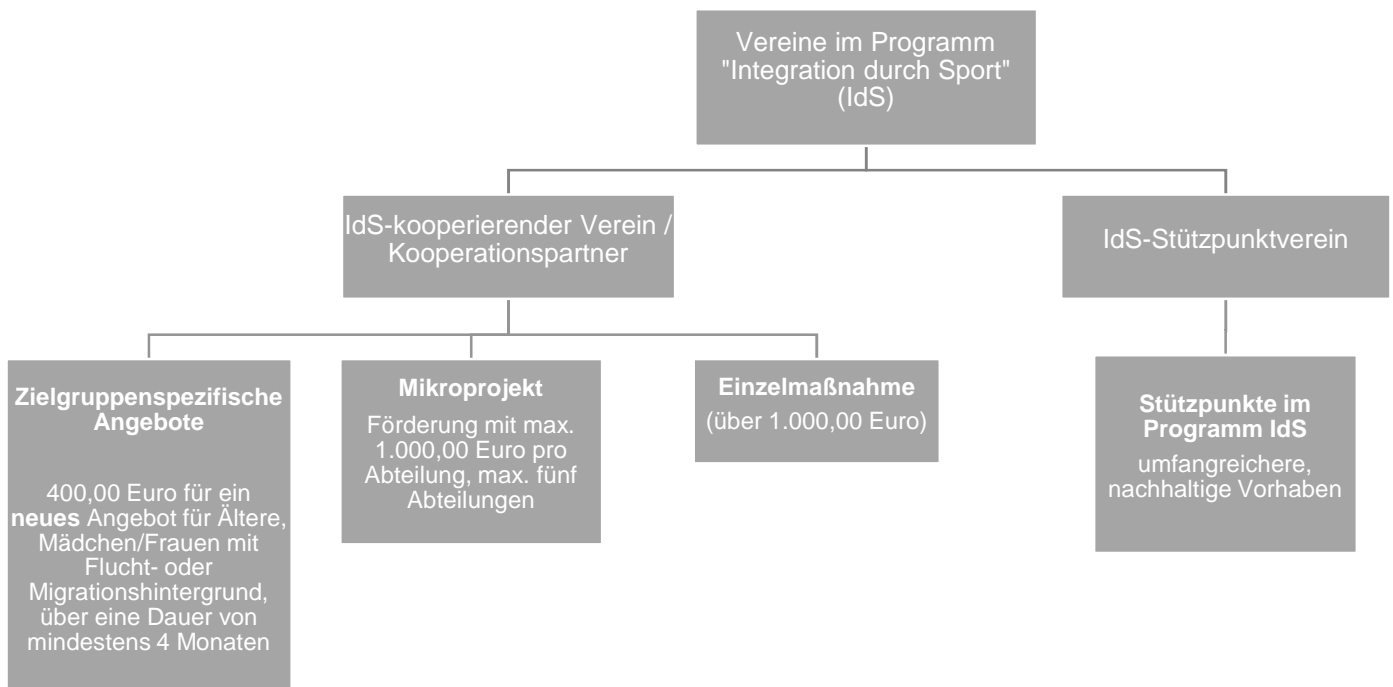
Antragsberechtigt sind alle Sportvereine, Sportkreise, Fachverbände und deren Untergliederungen im Württembergischen Landessportbund e.V.

Antragsfrist ist der 30.06.2019.

Engagierten Organisationen stehen, entsprechend des Kostenaufwandes, der Dauer, des Umfangs und der Nachhaltigkeit, verschiedene Möglichkeiten der Förderung zur Verfügung. Diese Fördermöglichkeiten unterscheiden sich unter anderem nach der maximalen Fördersumme als auch nach dem Umfang des Verwendungsnachweises der beantragten Mittel. Für die Beantragung der Mittel stehen vier verschiedene Verfahren zur Verfügung.

- Mit der **zielgruppenspezifischen Förderung** sollen neue Angebote für unterrepräsentierte Zielgruppen (Mädchen, Frauen und Ältere mit Migrations- oder Fluchthintergrund) explizit gestärkt werden. Dazu werden konkrete Angebote für diese Zielgruppe durch unkomplizierte Fördermaßnahmen gezielt unterstützt.
- Für sogenannte **Mikroprojekte** (bis 1.000,00 Euro pro Abteilung/Projekt), Vereine mit mehreren Vereinsabteilungen oder mit unterschiedlichen Projekten können einen Antrag für bis zu fünf Abteilungen/Projekte stellen und finanzielle Unterstützung im Rahmen eines vereinfachten Nachweisverfahren erhalten.
- Mit der Förderung für **Einzelmaßnahmen** kann eine konkrete integrative Veranstaltung im Verein unterstützt werden (z.B. Integrationsfeste). Dabei ist eine Förderung mit mehr als 1.000,00 Euro möglich.
- Für langfristige Maßnahmen, die über den Regelbetrieb der Mitgliedsorganisation hinausgehen ist eine Förderung als **Stützpunktverein** im Programm Integration durch Sport möglich. Diese Unterstützung ist langfristig angelegt und zielt vor allem auf nachhaltige Angebote, die eine Entwicklung der Organisation zur Folge haben, ab.

Eine Kombination von einer Stützpunktvereins- und Mikroprojektförderung ist nicht möglich. Bei der Ermittlung der passgenauen Förderung für ihren Verein, Sportkreis oder Fachverband sowie bei der Antragsstellung unterstützen die WLSB Mitarbeitenden gerne.



Im Falle einer Förderzusage verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger:

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Förderung zweckentsprechend zu verwenden
- den Verwendungsnachweis inklusive aller erforderlichen Unterlagen je nach Antragsverfahren (gemäß Muster) fristgerecht bis zum 15.11. des laufenden Jahres und vollständig vorzulegen
- bei Veröffentlichungen einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen.
 - Bei Veröffentlichungen (z.B. Presseartikel, Artikel im Vereinsheft, ...) ist der nachfolgende Satz (zusätzlich Logos optional) mit aufzunehmen:
 „Projekt / Verein wird gefördert durch den **Württembergischen Landessportbund** in Kooperation mit dem **Landessportverband Baden-Württemberg** durch das **Bundesprogramm „Integration durch Sport“** des **Deutschen Olympischen Sportbundes** aus Mitteln des **Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat**“
 - Bei Drucksachen (z.B. Flyer, Plakate, ...) sind die Logos der Förderer (erhältlich über den WLSB) und wenn möglich zusätzlich der oben genannte Satz mit abdruckend. Hier ist zusätzlich die vorherige Druckfreigabe über den Württembergischen Landessportbund beim DOSB einzuholen.

Besondere Verpflichtungen für Stützpunktvereine:

- Teilnahme an angebotenen Fortbildungen und / oder Informationsveranstaltung des Programms.
- Veröffentlichung / Hinterlegung des Buttons „Anerkannter Stützpunktverein“ des Programms „Integration durch Sport“ auf seiner Homepage (falls vorhanden) mit einem Link zur Integrations-Homepage (www.integration-durch-sport.de) .

Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch den jeweiligen Landessportbund nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags auf Grundlage des zur Verfügung stehenden Fördervolumens und den Förderkriterien der Bewilligungsbehörde.

Bei dieser Förderung handelt es sich ausschließlich um eine **Fehlbedarfsfinanzierung**, d.h. es werden nur tatsächlich getätigte und noch nicht durch andere (öffentliche) Mittel gedeckte Ausgaben refinanziert, die den Förderkriterien entsprechen.

Die antragstellende Mitgliedsorganisation erhält einen entsprechenden Bescheid zu der Fördersumme vom Landessportbund.

II. Förderfähige Maßnahmen

Eine Förderung kann beantragt werden für Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich „Integration durch Sport“, z.B.:

1. **Kurzfristige Angebote** für die Zielgruppe (z.B. Geflüchtete): z.B. Schnupperangebote, Workshops, zeitlich befristete Sportangebote, integrative Spiel- und Sportfeste o.ä.
2. **Regelmäßige Angebote** für die Zielgruppe, dabei sind die Schaffung von neuen (neue, einladende und/oder aufsuchende Angebote) sowie die gezielte Öffnung von bestehenden Angeboten möglich.
3. **Außersportliche Angebote** für die Zielgruppe die über das sportliche Regelangebot hinausgehen (z.B. Sport und pädagogische Angebote, sprachfördernde Maßnahmen, kulturelle Angebote, integrative Ausflüge und Freizeiten)
4. **Unterstützende Angebote** und Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe (z.B. Beratung, Hilfestellungen).
5. **Für Qualifizierungsangebote** (Referentenkosten, Verpflegung und Reisekosten)

III. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben	Nicht förderfähige Ausgaben
<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillig Engagierte im Themenfeld „Integration durch Sport“ (Honorare, Übungsleiter-Entscheidungen, ...) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sportbekleidung aller Art • Leistungssportgeräte und wettkampforientierte Anschaffungen
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstände wie Sport- und Spielgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zum besseren Erreichen des Integrationsziels notwendig sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Investive Maßnahmen (z.B. bauliche Aktivitäten)
<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsmaßnahmen wie Plakate, Flyer, ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Honorar- und allgemeine Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes
<ul style="list-style-type: none"> • Mieten (für vereinsfremde Sportanlagen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrt- und Übernachtungskosten bei Turnieren
<ul style="list-style-type: none"> • Eintägige und mehrtägige Integrationsmaßnahmen wie Sporttage, Ausflüge oder Schulungen (Verpflegung, Unterkunft, ...) • Weitere Ausgaben (Fahrtkosten, pauschale Verwaltungsgebühr, ...) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Medikamente, Drogerieartikel, ... • Zeitschriften, Videos, Bücher • Pokale, Präsente, Prämien, Gutscheine • Alkoholika, Süßigkeiten • Kameras

Allgemeine Hinweise

- Spiel- und Sportgeräten, die den Betrag von 410,00 Euro Anschaffungswert übersteigen, werden beim Württembergischen Landessportbund / Landessportverband Baden-Württemberg inventarisiert. Zur Inventarisierung ist die Originalrechnung zusammen mit den Abrechnungsunterlagen beim WLSB einzureichen.
- Bei Ausgaben (Anschaffungen und Dienstleistungsaufträge) ab 500,00 Euro (ohne Mehrwertsteuer), sind im Vorfeld drei Angebote einzuholen und zu dokumentieren.
- Bei Anschaffungen die den Betrag von 1.000,00 Euro (ohne Mehrwertsteuer) übersteigen, sind drei schriftliche Angebote vorzulegen und vor der Anschaffung mit den Mitarbeitenden beim WLSB abzusprechen.

Hinweise für Stützpunktvereine

Bei Anschaffung von Sport- und Spielgeräten hat der Sportverein einen Eigenanteil von 10 % zu tragen.

Die Ausgaben sollten nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorgenommen werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dann eingehalten, wenn die notwendigen Ausgaben möglichst niedrig gehalten werden, ohne das geplante Ziel zu vernachlässigen. Damit umfasst der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Minimalprinzip und das Ergiebigkeitsprinzip – dabei sollen mit möglichst geringen Mitteln bestmögliche Ergebnisse erzielt werden. Für die Förderzusage heißt dies: Gefördert werden nur wirtschaftlich sinnvolle, dem Projekt konkret zuzuordnende und für die Durchführung unbedingt notwendige Kosten.

IV. Verwendungsnachweis

Nachdem der Förderantrag beim Württembergischen Landessportbund e.V. eingereicht wurde, müssen die getätigten Ausgaben durch einen Verwendungsnachweis belegt werden. Dieser Verwendungsnachweis muss rechtsverbindlich unterschrieben werden und spätestens **bis zum 15.11.2019** vollständig vorgelegt werden. Sämtliche Unterlagen für den Verwendungsnachweis werden Sie als Vordruck bzw. Formular mit der Förderzusage vom WLSB erhalten.

Zielgruppenförderung	Mikroprojektförderung	Einzelmaßnahmenförderung	Stützpunktvereinsförderung
<ul style="list-style-type: none">• Teilnehmerliste• Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none">• Sachbericht• Belegliste• Angebotsabfrage	<ul style="list-style-type: none">• Sachbericht• Angebotsabfrage• Originalrechnungen	<ul style="list-style-type: none">• Sachbericht des Sportvereins• Sachbericht pro Übungsleiter*in• Abrechnung pro Übungsleiter*in• TN-Liste pro Angebot• Originalbelege bzw. Rechnungen• Fahrtkostennachweise

Zu beachten:

Jede größere Änderung von Maßnahmen/Projekten (Absage, zeitliche Verschiebung Projekt, etc.) ist dem Württembergischen Landessportbund e.V. umgehend schriftlich (per E-Mail) mitzuteilen, damit gegebenenfalls anderweitige Maßnahmen gefördert werden können. Sofern sich die Zusammensetzung oder Art und Höhe der förderfähigen Ausgaben verändert bzw. die Höhe der förderfähigen Ausgaben nicht erreicht wird, ist dies ebenfalls dem Württembergischen Landessportbund e.V. umgehend

mitzuteilen und ggf. sind bereits erhaltene Förderbeträge an den Württembergischen Landessportbund e.V. zurückzuzahlen.

V. Zuwendung

Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung. Die Auszahlung wird nach Prüfung der zwischen- und Endabrechnung veranlasst. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Zuwendung im Folgejahr ist neu zu beantragen. Der Zuschussgeber kann von dem Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit zurücktreten, die Mittelauszahlung sperren und gezahlte Beträge zurückfordern beispielsweise, wenn die von der Bewilligungsbehörde vorgesehenen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

Kontakt:

Württembergischer Landessportbund e.V.
GB Sport und Gesellschaft
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
integration@wlsb.de

Bianka Berger
0711/28077-158
bianka.berger@wlsb.de

Matthias Janßen
0711/28077-159
matthias.janssen@wlsb.de

Regina Dietz
0711/28077-165
regina.dietz@wlsb.de